

KROATISCH-UNGARISCHE  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
VERHÄLTNISSE ZUR ZEIT  
DER DOPPELMONARCHIE

Herausgeben von:  
Prof. Dr. Gábor MÁTHÉ  
Prof. Dr. Barna MEZEY

Budapest, 2015  
Eötvös University Press



Ivan Kosnica

## **DAS PROBLEM DER STAATS- BÜRGERSCHAFT IN KROATIEN UND SLAWONIEN IM AUS- GLEICHSZEITRAUM (1868–1918)**

In der vorliegenden Arbeit soll das Problem der Staatsbürgerschaft in Kroatien und Slawonien im Ausgleichszeitraum, also in der Zeit zwischen Verabschiedung des österreichisch-ungarischen und kroatisch-ungarischen Ausgleichs im kroatisch-slawonischen Sabor (nachfolgend: kroatisch-slawonischer Landtag) von 1868 bis zum Zerfall der Monarchie im Jahr 1918, dargelegt werden. Das Hauptproblem dieser Arbeit entspringt der Tatsache, dass durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich den Ländern der ungarischen Krone die besondere Staatsbürgerschaft zuerkannt wurde und sodann durch Abschluss des kroatisch-ungarischen Ausgleichs Kroatien und Slawonien ein besonderer staatsrechtlicher Status im Rahmen der ungarischen Kronländer gewährt wurde. Angesichts dieser Umstände stellte sich die Frage nach dem öffentlich-rechtlichen Status der kroatisch-slawonischen Bevölkerung.

Im ersten Teil der Arbeit wird die staatsrechtliche Lage Kroatiens und Slawoniens während des Ausgleichszeitraums behandelt. Im Anschluss daran werden die staatsbürger-

schaftsrelevanten Bestimmungen des kroatisch-ungarischen Ausgleichs untersucht. Daran schließt sich eine Analyse dessen an, wie die Bezeichnung kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft in den kroatisch-slawnischen Gesetzen verwendet und welche Standpunkte von den Theoretikern zur Staatsbürgerschaft vertreten werden. Schließlich wird eine Lösung für das Problem der Staatsbürgerschaft im Einklang mit dem Modell der doppelten öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit sowohl zu den Ländern der ungarischen Krone als auch zu Kroatien und Slawonien vorgestellt.

#### *Die staatsrechtliche Lage Kroatiens und Slawoniens im Ausgleichszeitraum*

Die staatsrechtliche Lage Kroatiens und Slawoniens im Ausgleichszeitraum war vom österreichisch-ungarischen und kroatisch-ungarischen Ausgleich geprägt. Im österreichisch-ungarischen Ausgleich legten der König und der ungarische Adel die grundlegenden Beziehungen in der Monarchie dergestalt fest, dass der König die Einheit der Länder unter der ungarischen Krone und die besondere Lage dieser Länder gegenüber den österreichischen Erbländern anerkannte, während der ungarische Adel die Einheit der Monarchie in pragmatischen Geschäften und in der Person des Regenten akzeptierte. Im österreichisch-ungarischen Ausgleich wurden Kroatien und Slawonien als Länder der ungarischen Krone angegeben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zum österreichisch-ungarischen Ausgleich mehr in: KANN, Robert A., *The Multinational Empire: Nationalism and National Reform in the Habsburg Monarchy 1848–1918*, Vol.1., New York, 1950, S. 18–28; MACARTNEY, C. A., *The Habsburg Empire 1790–1918*, London, 1971, S. 551–555; PÉTER, László, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, S. 322–327, in: RUMPLER, Helmut und URBA-

Nach Abschluss des österreichisch-ungarischen Ausgleichs folgten die Unterhandlungen der kroatischen und ungarischen Regnikolar-Deputationen zur Vereinbarung des kroatischen-ungarischen Ausgleichs. Die zuvor im Jahr 1866 geführten Verhandlungen deuteten auf die Existenz wesentlicher Differenzen in den Standpunkten hin. Die kroatische Regnikolar-Deputation vertrat die Ansicht, dass eine volle Gleichberechtigung Kroatiens und Slawoniens mit Ungarn gegeben sei, während die ungarische Regnikolar-Deputation von der Einheit der ungarischen Kronländer ausging und lediglich bereit war, dem Königreich Kroatien eine eingeschränkte regionale Autonomie einzuräumen.<sup>2</sup> In Anbetracht solch grundlegender Differenzen und um eine Einigung der Kroaten mit den Ungarn herbeizuführen, löste der König mit Dekret am 25. Mai 1867 den kroatisch-slawnischen Landtag auf und ernannte Levin Rauch, einen Anhänger der Unionisten-Partei und Befürworter eines festeren Bandes Kroatiens und Slawoniens zu Ungarn, zum kroatisch-slawnischen „Statthalter der Banuswürde“.<sup>3</sup> Die Wahlen zum

---

NITSCH, Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, Wien, 2000; GROSS, Mirjana, SZABO, Agneza, *Prema hrvatskome građanskom društvu*, Zagreb, 1992, S. 213–220.

<sup>2</sup> Siehe mehr hierzu in: ŠULEK, Bogoslav, *Naše pravice; Izbor zakonah, poveljah i spisah, znamenitih za državno pravo kraljevine dalmatinsko-hrvatsko-slavonske od g. 1202–1868.*, Zagreb, 1868, S. I–XCIX; ŠIŠIĆ, Ferdo, *Povijest Hrvata: Pregled povijesti hrvatskoga naroda 600.-1918*. Split, 2004, S. 454; POLIĆ, Ladislav, *Nacrtr hrvatskog državnog prava. Popravljen i dopunjen izdanje po Poliću*, 1912, S. 90–91.

<sup>3</sup> Die Partei der Unionisten vertrat die Ansicht, dass 1848 die rechtsstaatlichen Beziehungen Kroatiens und Slawoniens zu Ungarn nur *de facto*, nicht aber *de iure* unterbrochen worden waren.

Landtag fanden nach der neuen oktroyierten Wahlordnung statt, so dass nach massivem Wahldruck eine unionistische Mehrheit in den Landtag gewählt wurde.<sup>4</sup> Nach erneuten Verhandlungen kam es zum kroatischen-ungarischen Ausgleich. Der kroatisch-slawnische Landtag verabschiedete den Ausgleich als I. Gesetzesartikel von 1868, wohingegen der ungarische Reichstag den Ausgleich als XXX. Gesetzesartikel von 1868 verkündete.<sup>5</sup> Mit Verabschiedung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs wurde gleichzeitig vom kroatisch-slawnischen Landtag der österreichisch-ungarische Ausgleich angenommen.<sup>6</sup>

Will man den Inhalt des kroatisch-ungarischen Ausgleichs untersuchen, so ist als essenzieller Punkt festzuhalten, dass zwischen ungarischer und kroatischer Version gewisse Unterschiede bestehen.<sup>7</sup> Ausschlaggebend dabei ist, dass in der ungarischen Version die Einheit des ungarischen

4 MACARTNEY, S. 557; ČEPULO, Dalibor, *Building of the modern legal system in Croatia 1848–1918 in the centre-periphery perspective*, S. 64., in: GIARO, Tomasz (Hg.), *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, 2006; GROSS, Mirjana, *Die Landtage der Länder der ungarischen Krone, Der kroatische Sabor (Landtag)*, S. 2294, in: RUMPLER, Helmut und URBANITSCH, Peter (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band VII., *Verfassung und Parlamentarismus*, Wien, 2000; GROSS, SZABO, 1992, S. 221–223.

5 POLIĆ, *Nacrt*, S. 96; *Text des kroatischen-ungarischen Ausgleichs* in: SMREKAR, Milan, *Ustavno zakonoslovlje: Sbirka ustavnih zakona i propisa valjanih u kraljevini Hrvatskoj i Slavoniji*, Zagreb, 1888, S. 6–20.

6 Vgl. § 4 des kroatischen-ungarischen Ausgleichs

7 Vergleich des kroatischen und ungarischen Originals, in: BOJNIČIĆ, Ivan, *Zakoni o ugarsko-hrvatskoj nagodi*, Zagreb, 1911, S. 3–38; Zu den Unterschieden siehe auch: GROSS, 2000, S. 2296.

Staates unterstrichen wird, während der kroatische Text die Gleichberechtigung Kroatiens und Slawniens mit Ungarn hervorhebt.<sup>8</sup>

Im Ausgleichstext wurden die gemeinsamen und autonomen Geschäfte geregelt und die Zuständigkeit zwischen zentralen und autonomen Organen aufgeteilt. Als gemeinsame Geschäfte waren darin die Finanzen des Königlichen Hofes, Verteidigung, Landwirtschaft, Handel und Verkehr (§ 5-10) festgelegt. Die oberste ausführende Gewalt hatte in diesen Geschäften die Zentralregierung inne, die gesetzgebende Gewalt wurde vom gemeinsamen Reichstag ausgeübt.<sup>9</sup> In der Zentralregierung und auch im gemeinsamen Reichstag waren die unionistischen Interessen der ungarischen Kronländer dominant vertreten. Die kroatische Autonomie sollte in der Zentralregierung vom kroatisch-slawnischen Minister ohne Portefeuille gewahrt werden (§ 44). Da dieser indes dem gemeinsamen Reichstag verantwortlich war, erwies sich der kroatisch-slawnische Minister gewissermaßen als Kontrolleur der kroatisch-slawnischen Autonomie.<sup>10</sup>

8 ČEPULO, Dalibor, KREŠIĆ, Mirela, *Horvát-magyar kiegyezés: intézmények és valóság / Hrvatsko-ugarska nagodba: institucije i stvarnost*, S. 142, in: ŠOKČEVIĆ, Dinko (Hg.), *„Mint nemzet a nemzetel“... Tudományos konferencia a magyar-horvát kiegyezés 140. évfordulója emlékére / „Kao narod s narodom ...“ Konferencija u spomen 140. obljetnici Hrvatsko-ugarske Nagodbe*, Budapest – Budimpešta, 2011.

9 ČEPULO, 2006, S. 64–65.

10 Über den kroatisch-slawnischen Minister und zu dessen Rolle bei der Kontrolle der kroatisch-slawnischen Autonomie siehe ausführlicher in: ČEPULO, KREŠIĆ, 2011, S. 145, 148–153.; ČEPULO, 2006, S. 66–67.

Kroatien und Slawonien wurde die autonome Zuständigkeit in den Bereichen: Inneres, Religion, Unterricht und Justiz (§ 48) eingeräumt. Die exekutive Verantwortung in autonomen Geschäften oblag der vom Banus angeführten Landesregierung. Der Banus war jedoch nicht voll autonom, da er auf Vorschlag und durch Mitunterzeichnung des Ministerpräsidenten der Zentralregierung vom König ernannt wurde (§ 51). Die legislative Zuständigkeit in autonomen Geschäften oblag dem kroatisch-slawnischen Landtag.<sup>11</sup>

Im Ausgleich wurde Kroatien und Slawonien in autonomen Geschäften die Verwendung der Farben und Wappen der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien<sup>12</sup> mit den Ländern der Heiligen Ungarischen Stephanskronen gewährt (§ 61). Ungarn verpflichtete sich durch den Ausgleich, alles zu unternehmen, damit auch Dalmatien mit Kroatien und Slawonien vereint würde (§ 65). In den gemeinsamen Geschäften sollten die Wappen des Königreichs Ungarn und der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien verwendet werden (§ 62). Während der Verhandlungen über die gemeinsamen Geschäfte sollten beim gemeinsamen Reichstag neben der ungarischen Fahne auf dem Reichstagsgebäude auch die Fahne Dalmatiens, Kroatiens und Slawoniens hängen (§ 63). Auf den Geldnoten und -münzen der ungarischen Krone wurde der König zugleich auch als König von Dalmatien, Kroatien und Slawonien bezeichnet (§ 64). Die

11 ČEPULO, 2006, S. 64–65.

12 Kroatien und Slawonien war nach kroatischem Staatsrecht ein Teil des Dreieinigen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien. Für die Praxis hatte jedoch die Einheit des Dreieinigen Königreichs Dalmatien, Kroatien, Slawonien nur virtuelle Bewandnis, zumal Dalmatien im österreichisch-ungarischen Ausgleich als eines der österreichischen Länder bezeichnet wurde.

kroatische Sprache wurde zur Amtssprache auf dem Gebiet von Kroatien und Slawonien erklärt (§ 56 u. 57).

Der Hauptmangel des Ausgleichs war aus kroatischer Perspektive die unterlegene Lage Kroatiens und Slawoniens in gemeinsamen Angelegenheiten, wobei Kroatien und Slawonien weithin selbst in autonomen Geschäften von den zentralen Behörden abhängig waren. Das Positivum am Ausgleich erschöpfte sich darin, dass Kroatien und Slawonien die autonome Gestaltung der Macht und der autonomen Geschäfte zugesprochen wurde. Dies mündete in der Heranbildung eines besonderen Verwaltungs- und Rechtsgebietes im Rahmen der Kronländer.

Der staatsrechtliche Status Kroatiens und Slawoniens wurde im Ausgleichszeitraum verschiedenartig ausgelegt und reichte von der Annahme, Kroatien und Slawonien sei ein Staat, bis hin zum Erfordernis, die Lage Kroatiens und Slawoniens als regionale Autonomie auszulegen.<sup>13</sup> Unter den verschiedenen Interpretationen sind wir geneigt, der Auslegung des Georg Jellinek beizupflichten. Seiner Auffassung nach war Kroatien und Slawonien zwar mehr als eine Region, jedoch noch kein Staat. Jellinek bezeichnete diesen Status als *Staatsfragment*. Jellineks Hauptargument zur Bekräftigung seiner These, wonach Kroatien und Slawonien kein Staat sei, war einerseits die Abhängigkeit des Banus vom König aber auch vom ungarischen Ministerpräsidenten, sowie andererseits die Verantwortung des kroatisch-

13 Eine detaillierte Untersuchung der Diskussion um das rechtliche Merkmal der Beziehungen Kroatiens und Slawoniens zu Ungarn siehe in: PLIVERIĆ, Josip, *Hrvatsko-ugarsko državno pravo*, Zagreb, 1908, S. 621–756; Siehe auch: ČEPULO, 2006, S. 67.

slawonischen Ministers ohne Portefeuille gegenüber dem gemeinsamen Reichstag.<sup>14</sup>

*Der kroatisch-ungarische Ausgleich  
und die Staatsbürgerschaft*

Der kroatisch-ungarische Ausgleich behandelt *stricto sensu* die Staatsbürgerschaft in § 10 und wird als besonderer Zuständigkeitsbereich bezeichnet, in dem die Gesetzgebung für alle Länder der ungarischen Krone gemeinsam war, während die ausführende Gewalt Kroatien und Slawonien bzw. Ungarn vorbehalten war.<sup>15</sup> Diese Bestimmung des Ausgleichs gibt keinerlei Hinweis darüber, ob die Staatsbürgerschaft einheitlich für alle Länder der ungarischen Krone galt oder ob die Koexistenz mehrerer Staatsbürgerschaften möglich war. Zu einer gewissen Verunsicherung vermochte zudem die Bestimmung über die autonome Exekutive in den Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft beizutragen.

Neben § 10 des Ausgleichs ist für eine Auseinandersetzung mit dem öffentlich-rechtlichen Status der Bevölkerung von nicht minderer Bedeutung, dass durch den Ausgleich

14 JELLINEK, Georg, *Ueber Staatsfragmente*, Heidelberg, 1896, S. 35–40; Zum Einfluss des Josip Pliverić auf Georg Jellinek, siehe: ČEPULO, 2006, S. 65–66.; Zu Josip Pliverić, Georg Jellinek und „Staatsfragmente“ siehe auch: ČEPULO, Dalibor, Josip Pliverić, *Georg Jellinek i „državni fragmenti“ – protekla iskustva i suvremeni poticaj*, S. 185–187, in: SMERDEL, Branko (Hrsg.), *Primjena federalnog načela i pouke ustavne reforme 1971*, Zagreb, 2007.

15 Im kroatischen Originaltext des Ausgleichs wurde der letzte Teil des § 10 über die autonome Exekutive ausgelassen. BOJNIČIĆ, *Zakoni*, S. 13.; *Zur Aufteilung der gemeinsamen unpragmatischen Angelegenheiten* siehe in: PLIVERIĆ, 1908, S. 836–840; POLIĆ, 1912, S. 97; KRIŠKOVIĆ, Vinko, *Upravno pravo/predavanja Vinka Kriškovića*, Zagreb, um 1910, S. 16–19.

der kroatisch-slawnische Landtag als autonome Institution anerkannt wurde, in welchem die Bevölkerung Kroatiens und Slawoniens repräsentiert wurde. Dieser Landtag wählte in den gemeinsamen Reichstag die Abgeordneten aus ihrer Mitte (§ 34). Eine solche gesonderte Wahlordnung schaffte eine Abgrenzung der kroatisch-slawnischen Abgeordneten von den übrigen Repräsentanten im gemeinsamen Reichstag. Die Reichstagsabgeordneten wurden nämlich bei den Wahlen in Ungarn (selbst) gewählt.<sup>16</sup>

Für die Bevölkerung hat ebenso die Regelung des Rechts auf Beschäftigung in den Behörden in Kroatien und Slawonien besondere Relevanz. Im Verfahren des Ausgleichsabschlusses hatte die kroatische Regnikolar-Deputation den Standpunkt eingenommen, dass in den Behörden in Kroatien und Slawonien inländische Bewohner, kroatisch-slawnische Angehörige beschäftigt werden sollten. Daraufhin wandte die ungarische Regnikolar-Deputation ein, eine solche Bestimmung würde die Beschäftigungsaufnahme von Kroaten in anderen Ländern der ungarischen Krone unmöglich machen. Gleichwohl verkündete die kroatische Regnikolar-Deputation, sie wolle auf keinen Fall auf das Beschäftigungsrecht kroatisch-slawnischer Angehöriger in Kroatien und Slawonien verzichten. Die kroatische Regnikolar-Deputation begründete ihren Standpunkt mit dem Argument, für die kroatische Intelligenz müssten Arbeitsplätze sichergestellt werden.<sup>17</sup> Im Ausgleich wurde diese Frage in § 46

16 Nach Ansicht des Josip Pliverić wurde dadurch Kroatien der Status eines Staates in einem Staatenbund verliehen. PLIVERIĆ, 1908, S. 977.

17 HEKA, Ladislav, *Osam stoljeća Hrvatsko-ugarske državne zajednice s posebnim osvrtom na Hrvatsko-ugarsku nagodbu*, Szeged-Subotica, 2011, S. 329–330.

geregelt. Die Bestimmung besagte, dass in die kroatisch-slawonischen Sektionen der Zentralregierung und Organe der Zentralregierung in Kroatien und Slawonien<sup>18</sup> kroatisch-slawonische Angehörige berufen werden sollten (im Ausgleichstext als *inländische Bevölkerung* bezeichnet), und zwar *soweit dies möglich sei*.<sup>19</sup> Die Beschäftigung kroatisch-slawonischer Angehöriger wurde als Hauptnorm vorgeschrieben, wohingegen die Beschäftigung der anderen in Ausnahmefällen vorgesehen war. Der Ausgleich enthält keine Angaben zur Beschäftigung in den autonomen Ämtern, doch kann anhand Argument *a maiore ad minus* aus § 46 gefolgert werden, dass dieser Anspruch umso mehr auch bei der Beschäftigung in den autonomen Ämtern existent gewesen sein muss. In der Praxis kam es allerdings zu Abweichungen bei der Anwendung des Beschäftigungsanspruchs kroatisch-slawonischer Angehöriger in den gemeinsamen Ämtern. Zu einer überschaubaren Beschäftigung ungarischer Einwanderer kam es bereits während der Regentschaft des Banus Mažuranić (1873–1880).<sup>20</sup> Eine solche Beschäftigungspolitik

18 Liste der Ministeriumsorgane der Zentralregierung in Kroatien und Slawonien, siehe in: BEUC, Ivan, *Povijest institucija državne vlasti Kraljevine Hrvatske, Slavonije i Dalmacije*, Zagreb, 1985, S. 279–280; Krišković, 1910, S. 54–78.

19 Bei Auslegung dieser Bestimmung ist es wichtig, dass der ungarische Unterhändler Ferenc Deák beim Abschluss des Ausgleichs erklärte, die Magyaren wünschten keine Ämter in Kroatien. Ähnliches verkündete auch die kroatische Regnikolar-Deputation. PLIVERIĆ, Josip, *Spomenica o državnopravnih pitanjih hrvatsko-ugarskih*, Zagreb, 1907, S. 35.

20 ŠIDAK, Jaroslav, GROSS, Mirjana, KARAMAN, Igor, ŠEPIĆ, Dragan, *Povijest hrvatskoga naroda g. 1860–1914.*, Zagreb, 1968, S. 85.

setzte sich unter weitaus stärkerem Ausmaß unter der Herrschaft des Khuen Héderváry (1883–1903) fort.<sup>21</sup>

Eine sehr bedeutende Bestimmung des Ausgleichs war auch diejenige, durch welche den kroatisch-slawonischen Abgeordneten das Recht eingeräumt wurde, im Reichstag und in den Delegationen die kroatische Sprache zu verwenden. Begründet wurde dies mit der Feststellung, das Königreich Kroatien und Slawonien sei ein politisches Volk (§ 59).<sup>22</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass der Ausgleich die Frage der Staatsbürgerschaft weder klar, noch präzise oder eindeutig geregelt hat. Schicksalhaft war, dass die Verabschiedung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft in die Zuständigkeit des gemeinsamen Reichstags gelegt wurde, in dem ja die Ungarn die Mehrheit hatten, so dass letzten Endes die Verabschiedung eines Staatsbürgerschaftsgesetzes möglich gemacht wurde, das eher den ungarischen Interessen dienlich war.

#### *Verwendung der Bezeichnung „kroatisch-slawonische Staatsbürgerschaft“ in den autonomen Gesetzen*

Die Unzulänglichkeit des kroatisch-ungarischen Ausgleichs in Bezug auf die Staatsbürgerschaft geht zurück auf die am Beginn des Ausgleichszeitraums getroffenen spezifischen Regelungen. In den ersten Jahren nach Abschluss des Ausgleichs durchliefen einige autonome Gesetze die Abstimmung im kroatisch-slawonischen Landtag und die Sanktionierung

21 Die Regierung des Khuen legte § 46 des Ausgleichs nicht als Regel, sondern lediglich als instruktive Norm aus. *Stenografski zapisnici od XXV. do uključivo LXVI. saborske sjednice od 14. svibnja do 5. prosinca 1888*, Band II., Jahr 1888, Zagreb, S. 339–340.

22 GROSS, 2000, S. 2296; § 59 gemäß ungarischem Original siehe in: BOJNIČIĆ, 1907, S. 31.

durch den König. In diesen Gesetzen wurde die Staatsbürgerschaft als kroatisch-slawnonische Staatsbürgerschaft bezeichnet. Ein Beispiel dafür ist § 4 des Gesetzes über die Regelung von ruralen Gemeinden und Marktgemeinden aus 1870 zu finden. Darin wurden die Gemeindemitglieder als kroatisch-slawnonische Staatsbürger bezeichnet.<sup>23</sup> Ein zweites Beispiel ist der § 33 des Gesetzes über die Einrichtung von Gespanschaften (Komitaten) aus 1870. Auf Grund dieses Gesetzes war die kroatisch-slawnonische Staatsbürgerschaft Bedingung für die Ausübung des Amtes eines Komitatsbeamten.<sup>24</sup>

Die Auffassung von der kroatisch-slawnonischen Staatsbürgerschaft war bei Verabschiedung des Gesetzes über die Gleichberechtigung mit den Juden 1873 erkennbar. Durch dieses Gesetz wurden den Juden politische und Bürgerrechte in Kroatien und Slawnonien zuerkannt.<sup>25</sup> Aus stenographischen Mitschriften ist bekannt, dass die regierende Volkspartei die Verabschiedung der Gesetze damit begründete, dass es erforderlich gewesen sei, den inländischen Juden

- 23 Gesetzesartikel XVI:1870 des kroatisch-slawnonischen Landtags über die Regelung von Gemeinden und Marktgemeinden, die über kein Magistrat verfügen, in: *Sbornik zakonah i naredabah valjanih za kraljevinu Hrvatsku i Slavoniju* (im Folgenden: SZ), 1871, Ausgabe III.
- 24 Die genaue Bezeichnung für die Staatsbürgerschaft im Gesetz lautete „kroatisch-slawnonische-dalmatinische Staatsbürgerschaft“. Der Gesetzesartikel XVII:1870 des kroatisch-slawnonischen Landtags über die Struktur von Komitaten, SZ, 1871, Abteilung IV.; Siehe auch SMREKAR, Milan, *Priručnik za političku upravnu službu u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji*, Zagreb, 1899, S. 29.
- 25 Der Gesetzesartikel des kroatisch-slawnonischen Landtags vom 21. Oktober 1873 über die Gleichberechtigung der Juden, in: SZ, 1873, Abteilung XXI.

volle Staatsbürgerschaftsrechte zu verleihen und deren Loyalität gegenüber Kroatien und Slawnonien zu fördern.<sup>26</sup>

Ein neuer Zeitraum war angebrochen, als am 20. September 1873 Ivan Mažuranić das Amt des kroatisch-slawnonischen Banus annahm.<sup>27</sup> In dieser Zeit verabschiedete der Landtag eine Reihe moderner Gesetze. Die gesetzgebenden Aktivitäten waren insbesondere in der ersten Wahlperiode des Landtags (1873–1875) intensiv.<sup>28</sup> Unter den angenommenen Gesetzen waren auch Gesetze, in denen die Bezeichnung kroatisch-slawnonische Staatsbürgerschaft verwendet wurde. Als Beispiel sei das Gesetz über Verantwortung des Banus und der Ressortleiter der Landesregierung genannt, durch welches die Gründung eines besonderen Gerichts zur Feststellung der Verantwortung des Banus vorgesehen war.<sup>29</sup> Ein Teil der Mitglieder des Gerichts sollte vom kroatisch-slawnonischen Landtag unter den kroatisch-slawnonisch Staatsbürgern ausgewählt werden (§ 15 f.). Neben der Bezeichnung kroatisch-slawnonische Staatsbürgerschaft wurde im Rahmen der Reformen auch die Bezeichnung kroatisch-slawnonische

- 26 *Saborski dnevnik kraljevinah Hrvatske, Slavonije i Dalmacije*, Jahre 1872–1875, Band I., Zagreb 1875, S. 641.
- 27 ŠIŠIĆ, 2004, S. 468.
- 28 GROSS, 2000, S. 2304; Zu den Reformen des Mažuranić siehe im Einzelnen: ČEPULO, 2006, S. 70–80.
- 29 Gesetz des kroatisch-slawnonischen Landtags über die Verantwortung des Banus und der Ressortleiter der Landesregierung, SZ, 1874, Abteilung II.; Zur Verantwortung des Banus in Kroatien und Slawnonien, siehe mehr in: ČEPULO, Dalibor, *Croatian Autonomy and Ministerial Impeachment from 1868 to 1918: Model and Reality*, S. 531–544, in: NIEDDU, Anamari und SODDU, Francesco (Hrsg.), *Assemblée rappresentative, autonomie territoriali, culture politiche / Representative Assemblies, Teritorial Autonomies, Political Cultures*, Sassari, 2011.

Zugehörigkeit verwendet. So war nach der Strafprozessordnung die Zugehörigkeit zum Königreich Kroatien und Slawonien Voraussetzung für die Ernennung von Schöffen (§ 394).<sup>30</sup> Gleichwohl war die Verwendung des Ausdrucks kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft bzw. kroatisch-slawnische Zugehörigkeit weder konsequent noch ausschließend. So wurde beispielsweise durch das Pressegesetz von 1875 bestimmt, dass Herausgeber periodischer Druckerzeugnisse ungarisch-kroatische oder österreichische Staatsbürger sein müssen (§ 10).<sup>31</sup>

Die Zentralregierung in Budapest tolerierte zu Beginn die Reformen des Mažuranić, mithin auch die Nutzung der Bezeichnung kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft bzw. kroatisch-slawnische Zugehörigkeit, jedoch wurde im Jahr 1875 ihre Haltung rigoroser.<sup>32</sup> Die Verschärfung des Standpunkts war am Beispiel der missglückten Reform der Anwaltschaft sichtbar. In der Vorlage zum Gesetz über die Anwaltschaft war das Heimatrecht in Kroatien und Slawonien zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsbe-

30 Die Strafprozessordnung des kroatisch-slawnischen Landtags vom 17. Mai 1875, SZ, 1875, Abteilung XIX.; Siehe auch Rundschreiben des Innenressorts der Landesregierung, in dem die Meinung ausgedrückt wird, dass aufgrund § 394 der Strafprozessordnung Schöffen nur Angehörige Kroatiens und Slawniens sein dürfen. HR Hrvatski državni arhiv, fond 79-Unutarnji odjel Zemaljske vlade (im Folgenden: HDA 79-UOZV), kutija 155, 4-1 16998/1875.

31 Das Gesetz des kroatisch-slawnischen Landtags vom 17. Mai 1875 über die Presse für das Königreich Kroatien und Slawnien, SZ, 1875., Abteilung XX.; Siehe auch ČEPULO, Dalibor, *Prava građana i moderne institucije*, Zagreb, 2003, S. 144.

32 Vgl. ŠIDAK, GROSS, KARAMAN, ŠEPIĆ, 1968, S. 96.

rufes in Kroatien und Slawnien (§ 1 u. 34).<sup>33</sup> Die Zentralregierung hatte dem Regenten vorgeschlagen, dieses Gesetz nicht zu sanktionieren, da sie davon ausgegangen war, dass die Voraussetzung des kroatisch-slawnischen Heimatrechts gleichsam die Existenz einer kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft implizierte, was jedoch dem Ausgleich widersprach. Die Zentralregierung forderte das Recht auf Ausübung des Anwaltsberufes für alle ungarischen Staatsangehörigen. Sodann wurde die Gesetzesvorlage dem kroatisch-slawnischen Landtag mit der Auflage wieder vorgelegt, in die neue Gesetzesvorlage die Voraussetzung der ungarischen Staatsbürgerschaft aufzunehmen. Im Landtag gab es jedoch kein Interesse für die Verabschiedung eines Gesetzes mit einer solchen Verpflichtung, so dass man von der Reform abrückte.<sup>34</sup>

Ab dem Jahr 1875 wurden keine autonomen Gesetze mehr verabschiedet, die den Terminus kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft beinhalteten. Dennoch war die Idee von der kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft in den Landtagsverhandlungen auch weiterhin präsent. Dies ist ablesbar am Beispiel der Erörterung zum Gesetz über die Regelung der Heimatrechtbeziehungen im Jahr 1877. In jener Debatte kam von einigen Abgeordneten der Vorschlag, die Staatsbürgerschaft als kroatisch-slawnisch zu bezeichnen. Ivan Mažuranić hatte diesen Vorschlag jedoch mit dem Argument abgelehnt, die Bezeichnung der Staatsbürgerschaft als kroatisch-slawnische würde die Möglichkeit

33 Grundlage zur Anwaltsordnung siehe in: *Saborski dnevnik kraljevinah Hrvatske, Slavonije i Dalmacije*, Jahre 1872–1875, Band II., Zagreb 1875, S. 1981–1985.

34 GROSS, SZABO, 1992, S. 377; ČEPULO, 2003, S. 84; ČEPULO, KREŠIĆ, 2011, S. 150–151.

implizieren, ein besonderes Staatsbürgerschaftsgesetz zu verabschieden. Dies würde allerdings dem Ausgleich widersprechen, in welchem das Staatsbürgerschaftsgesetz gemeinsam ist.<sup>35</sup> Im Gesetz wird aus diesem Grunde die Bezeichnung ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft verwendet.<sup>36</sup>

*Kroatische Wissenschaftler über das Problem der Staatsbürgerschaft in Kroatien und Slawonien*

Angesichts der autonomen Lage Kroatiens und Slawoniens und im Hinblick auf die Bestimmungen des Ausgleichs waren in jenem Zeitabschnitt die Diskussionen um die Staatsbürgerschaft recht lebhaft. Eine grundlegende Theorie wurde von Professor Vojnović im Jahre 1880 herausgearbeitet.<sup>37</sup> Nach Vojnovićs Hauptthese war ein kroatisch-slawonischer Angehöriger zwei Herrschaften untergeben: der ungarisch-kroatischen und der kroatisch-slawonischen, so dass dessen öffentlich-rechtlicher Status von der kroatisch-slawonischen Zugehörigkeit und der ungarisch-kroatischen Staatsbürgerschaft bestimmt war. Vojnović war der Ansicht, dass

35 *Saborski dnevnik kraljevinah Hrvatske, Slavonije i Dalmacije*, god. 1875–1878, Zagreb, 1878, S. 851–852; Über das Verfahren der Verabschiedung des Gesetzes über die Heimatrechtsbeziehungen siehe: ČEPULO, Dalibor, *Pravo hrvatske zavičajnosti i pitanje hrvatskog i ugarskog državljanstva 1868-1918-pravni i politički vidovi i poredbena motrišta*, *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu*, 49, 1999, 6, S. 806–811.; Siehe auch: ČEPULO, 2006, S. 74–75.

36 Vgl. § 2 des Gesetzes vom 30. April 1880 über die Regelung der Heimatrechtbeziehungen in den Königreichen Kroatien und Slawonien, in: SZ, 1880, Ausgabe IX.

37 Vojnović erläuterte seine Theorie anhand der Anzeige des Buches von Marian Derenčin, *Tumač k obćem austrijskomu gradjanskomu zakoniku*. VOJNOVIĆ (Buchanzeige), in: *Mjesečnik pravničkog društva u Zagrebu*. Zagreb, 1880, S. 316–318.

die Zugehörigkeit zu Kroatien und Slawonien eine Person sowohl zu Privilegien berechnete als auch zu Aufgaben verpflichtete. Diese stünden ihr als Teil des kroatischen politischen Volkes zu, von dem auch in § 59 des kroatisch-ungarischen Ausgleichs die Rede ist. Vojnović befürwortete die Theorie über die doppelte öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit von Personen trotz der Tatsache, dass im Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft aus 1879 eine (einzige) Staatsbürgerschaft für alle Länder der ungarischen Krone vorgeschrieben war.<sup>38</sup> Zur Begründung dieser These bediente sich Vojnović des vergleichenden Beispiels der Schweiz. Dort sei ein Angehöriger (Bewohner) von Genf gleichzeitig auch ein schweizerischer Staatsbürger. Darin sah er eine Analogie zu den Ländern der ungarischen Krone.<sup>39</sup>

Nach Vojnović wurde das Problem der Staatsbürgerschaft von den bedeutendsten kroatischen Rechtswissenschaftlern, Lehrenden der Juristischen Fakultät Zagreb, Josip Pliverić, Ladislav Polić und Vinko Krišković behandelt. In der Auffassung von Pliverić existierten in den Ländern der ungarischen Krone eine besondere kroatische und eine besondere ungarische Staatsbürgerschaft, sowie eine gemeinsame ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft. Pliverić war anfänglich sogar gegen eine gemeinsame Staatsbürgerschaft, weil nämlich seiner Meinung nach im Ausgleich nicht die Rede von einer gemeinsamen Staatsbürgerschaft gewesen sei, gemeinschaftlich sei lediglich die auf die

38 Vgl. § 1 des Gesetzesartikels L. aus 1879 des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstags über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, SZ, 1880, Ausgabe VII.

39 VOJNOVIĆ, 1880, S. 316–317.

Staatsbürgerschaft bezogene Gesetzgebung. Nach den 1885 mit Georg Jellinek geführten Diskursen schwächte Pliverić seine anfängliche Haltung ab und übernahm das Konzept der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Staatsbürgerschaft.<sup>40</sup> Pliverić stützte seine Theorie über die Staatsbürgerschaft in großem Maße auf einen komparativen Ansatz, indem er nämlich die Länder der ungarischen Krone mit dem Deutschen Reich verglich. Er verweist auf die bestehende Analogie zwischen § 10 des kroatisch-ungarischen Ausgleichs über die gemeinsame Gesetzgebung in Fragen der Staatsbürgerschaft und Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches, wonach die Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit des Reiches fällt. Pliverić betont, dass trotz der Bestimmungen über die gemeinsame Gesetzgebung die Staatsangehörigkeiten der einzelnen deutschen Länder nicht aufgehoben worden seien. Mithin bestünden im Deutschen Reich die Staatsangehörigkeit des Reiches und die Staatsangehörigkeit des einzelnen Staates. Aufgrund der Staatsangehörigkeit des Reiches besaß jeder Deutsche das Recht auf Wohnen und Gewerbeausübung sowie Bürgerrechte und das Recht auf rechtlichen Schutz im ganzen Reich, jedoch erst kraft Staatsangehörigkeit des einzelnen Staates wurden in dem jeweiligen (Bundes)-Land politische Rechte erworben. Pliverić sieht im deutschen Beispiel eine Analogie zur Lage Kroatiens und Slawoniens unter den Ländern der ungarischen Krone.<sup>41</sup>

40 Der Entwurf des Schreibens von Pliverić und Jellinek vom 31. Mai 1885 in: BUCZYNSKI, Alexander, MATKOVIĆ, Stjepan, korespondencija PLIVERIĆ, Josip, JELLINEK, Georg aus 1885, in: *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu*, 50, 2000, 6, S. 1069–1071.

41 BUCZYNSKI, MATKOVIĆ, 2000, S. 1069–1070; Die Polić Auslegung der Standpunkte von Pliverić siehe in: POLIĆ, 1912, S. 115–117.

An die Betrachtung des Pliverić schließen sich die Thesen des Verwaltungsrechtswissenschaftlers Vinko Krišković, der ähnlich wie Pliverić den Beweis für die Existenz der besonderen kroatisch-slawonischen Staatsbürgerschaft und der gemeinsamen Staatsbürgerschaft für die Länder der ungarischen Krone führt. Zur Verteidigung dieser These vergleicht Krišković zudem die Länder der ungarischen Krone mit dem Deutschen Reich. Er beruft sich auf die Bestimmungen der Verfassung des Reiches aus dem Jahr 1871, durch welche festgelegt wird, dass in jedem Bundesstaat mit den Angehörigen eines anderen Bundesstaates wie mit einheimischen Bürgern umzugehen sei. Dies bedeutete, dass sich diese Staatsbürger im jeweils anderen Staat dauerhaft ansiedeln dürfen, ein Gewerbe ausüben, eine Beschäftigung in öffentlichen Behörden aufnehmen, Grundstücke erwerben dürfen, sowie alle Bürgerrechte genießen und die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Staates erwerben dürfen. Neben der Staatsangehörigkeit des Reiches existiert auch die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates, das dem Staatsbürger politische Rechte verleiht.<sup>42</sup> Krišković legt die Bestimmung des Gesetzes über den Erwerb und den Verlaust der ungarischen Staatsbürgerschaft, in dem es um die eine Staatsbürgerschaft für alle Länder der ungarischen Krone geht, als gemeinsame Staatsbürgerschaft aus, ähnlich wie im Deutschen Reich. Dabei bestünden seiner Ansicht nach neben der gemeinsamen auch die besonderen Staatsbürgerschaften für Kroatien und Slawonien bzw. Ungarn. Krišković untermauert diese These zuvorderst mit dem Argument, die gemeinsame Staatsbürgerschaft verleihe dem Staatsbürger (noch) keine politischen

42 KRIŠKOVIĆ, Vinko, *Upravna nauka i ug.-hrv. upravno pravo*, Vorträge: Prof. Dr. Krišković, Zagreb, Jahr 1909–1910, S. 95–97.

Rechte in Kroatien und Slawonien, weil dessen politischen Rechte mit der Zugehörigkeit zu Kroatien und Slawonien zusammenhängen. Krišković ist folglich der Ansicht, ein ungarischer Staatsbürger (ein Inhaber des Heimatrechts in einer ungarischen Gemeinde) habe eine andere öffentlich-rechtliche Wertigkeit als ein kroatisch-slawnischer Staatsbürger (ein Inhaber des Heimatrechts in einer kroatisch-slawnischen Gemeinde).<sup>43</sup>

Ladislav Polić vertritt ebenso die These der kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft. Er stützt sich dabei auf § 46 des kroatisch-ungarischen Ausgleichs, in dem von der *inländischen Bevölkerung* die Rede ist. Polić betont, dass im ungarischen Text des Ausgleichs für die *inländische Bevölkerung* (kroat.: *domaćih sinova*) das Syntagma *horváth-szlavón-dalmát honfiak* verwendet wird, was übersetzt: kroatisch-slawnische-dalmatinische Staatsbürger heißt. Polić argumentiert, dass nach ungarischer Gesetzgebungspraxis in den Gesetzestexten die Staatsbürger mit dem Terminus *honfiak* bezeichnet werden, was ein Beleg dafür sei, dass mit dem Ausgleich die kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft anerkannt wurde. Eine zweite Stütze für die These der kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft findet Polić in § 59 des Ausgleichs. Darin werden Kroatien und Slawonien als politisches Volk anerkannt.<sup>44</sup> Zur Verteidigung der Position über das politische Volk als Gruppe von Staatsbürgern beruft sich Polić auf die ungarische Terminologie. Dort hat der

43 KRIŠKOVIĆ, 1909-1910, S. 97-98; KRIŠKOVIĆ, 1925, S. 132.

44 Nach Polić sind die Angehörigen des kroatischen politischen Volkes die Heimatrecht-Inhaber in kroatisch-slawnischen Gemeinden, wohingegen die Angehörigen des ungarischen politischen Volkes die Heimatrecht-Inhaber in ungarischen Gemeinden sind. POLIĆ, 1912, S. 118.

Terminus politisches Volk die Bedeutung von *Gruppe von Staatsbürgern eines Staates zusammen mit sämtlichen staatlichen Organen*. Er hebt ebenso hervor, dass die Bezeichnung politisches Volk im ungarischen Gesetz über die Volkszugehörigkeiten aus 1868 verwendet wurde. In diesem Gesetz wird ausdrücklich angegeben, dass sich das Gesetz nicht auf Kroatien und Slawonien beziehe, weil diese ein politisches Volk seien.<sup>45</sup> Polić ist, so wie Pliverić und Krišković, der Ansicht, dass die Bestimmung aus dem Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, in dem es um eine (einzige) Staatsbürgerschaft für alle Kronländer geht, so auszulegen sei, dass es sich um die Staatsbürgerschaft des ungarisch-kroatischen Staatsverbandes handelte und dass neben dieser (einen) Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft Kroatiens und Slawoniens bzw. die Staatsbürgerschaft Ungarns koexistierten. Polić untermauert dies mit dem Beispiel föderalistisch organisierter Staaten wie die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden: USA), Deutschland und die Schweiz.<sup>46</sup>

Obgleich die vorangegangenen Analysen das Konzept der kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft befürworten und sich auf das Beispiel des Deutschen Reiches berufen, ist anzumerken, dass sowohl die These über die kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft als auch der Vergleich mit dem Deutschen Reich in zweifacher Hinsicht zu widerlegen sind. Erstens ist zu sagen, dass es sich bei Kroatien und Slawonien nicht um einen Staat handelt, sondern um eine Autonomie mit Elementen der Staatlichkeit, oder um den von Jellinek geprägten Ausdruck zu verwenden, um ein *Staatsfragment*.

45 POLIĆ, 1912, S. 117-118.; HEKA, 2011, S. 248-249.

46 POLIĆ, 1912, S. 119-120.

Von daher ist der Gebrauch der Bezeichnung kroatisch-slawonische Staatsbürgerschaft als nicht fundiert zu erachten. Zweitens sei angemerkt, dass im Deutschen Reich per Gesetz über die Staatsangehörigkeit aus 1871 neben der Staatsangehörigkeit des Reiches ausdrücklich auch die Staatsangehörigkeit der einzelnen Bundesländer (§ 1)<sup>47</sup> anerkannt wurde, während das Gesetz über die Staatsbürgerschaft aus 1879 von einer Staatsbürgerschaft für alle Länder der ungarischen Krone spricht.

#### *Die kroatisch-ungarische Staatsbürgerschaft*

Mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich kam es zur Bildung der Doppelmonarchie, die Staatsbürgerschaft für die Länder der ungarischen Krone wurde eingeführt. Diese Staatsbürgerschaft wurde in Kroatien und Slawonien gemeinhin als ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft bezeichnet.<sup>48</sup> Zu Beginn dieses Zeitabschnitts waren in Kroatien und Slawonien Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden: ABGB), im Auswanderungspatent und in weiteren Dekreten geregelt.<sup>49</sup> Diese Vorschriften wa-

47 Das Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit aus 1871 ist zugänglich auf: [http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/pdf/eng/523\\_Law%20Natnlty%20Citznshp\\_166\\_JNR.pdf](http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/pdf/eng/523_Law%20Natnlty%20Citznshp_166_JNR.pdf), Zugriff v. 12. 06. 2014.

48 Die Benennung ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft wurde beispielsweise im Erlass der Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten vom 9. Januar 1881 Nr. 28.082 verwendet, wodurch die Dienstanweisung zur Durchführung erteilt wird z. Art L. 1879 des gemeinsamen kroatisch-ungarischen Reichstags über den Erwerb und Verlust der kroatisch-ungarischen Staatsbürgerschaft, SZ, 1881, Ausgabe VII.

49 Originaltext des ABGB, der in den österreichischen Erbländern eingeführt wurde, siehe in: *Justizgesetzsammlung*, Nr. 946/1811.;

ren nicht in Ungarn in Kraft, so dass man von einem besonderen kroatisch-slawonischen Modell des Erwerbs und Verlusts der Staatsbürgerschaft sprechen kann.<sup>50</sup>

Das für den Erwerb der Staatsbürgerschaft geltende Grundprinzip war das in § 28 ABGB enthaltene *ius sanguinis*, wonach die Staatsbürgerschaft von Abkömmlingen der Staatsbürger erworben wurde. Ein wesentliches Manko dieses Paragraphen lag in dessen Unvollständigkeit, weil darin beispielsweise nicht die Staatsbürgerschaft im Falle eines illegitimen Kindes geregelt war. Diese und andere ähnliche Gesetzeslücken wurden durch analoge Anwendung der Vorschriften über das Heimatrecht gefüllt.<sup>51</sup> Die ungarisch-

---

die Staatsbürgerschafts-bezogenen Bestimmungen aus dem vom 24. März 1832 erlassenen Patent, über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit österreichischer Unterthanen, die in Kroatien und Slawonien durch das Kaiserliche Patent vom 29. November 1852 eingeführt wurden, siehe in: IVANDA, Stipe (Hg.), *Zbirka propisa o državljanstvu hrvatskomu*, Zagreb, 1995, S. 290–293; das gesamte Auswanderungspatent siehe in: *Justizgesetzsammlung*, Nr. 2557/1832.

50 Eingehender zum System des Erwerbs und Verlusts der ungarisch-kroatischen Staatsbürgerschaft in Kroatien und Slawonien im Zeitraum ab Abschluss des kroatisch-ungarischen Ausgleichs bis Inkrafttreten des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft siehe in: KOSNICA, Ivan, *Državljanstvo i Opći građanski zakonik u Kraljevini Hrvatskoj i Slavoniji, Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu*, 63, 2013, 5–6, S. 1156–1159; KOSNICA, Ivan, *Gubitak državljanstva u Hrvatskoj i Slavoniji od Bachovog apsolutizma do raspada Monarhije*, *Pravni vjesnik*, 29, 2013, 3–4, S. 66–67. (Im Weiterem: KOSNICA, 2013a)

51 Zur analogen Anwendung der Vorschriften über das Heimatrecht im kroatisch-slawonischen Recht siehe: DERENČIN, Marian, *Tumač k obćemu austrijskomu gradjanskomu zakoniku, knjiga I*, Zagreb, 1880, S. 193.; Zur analogen Anwendung im österreichischen Recht

kroatische Staatsbürgerschaft konnte ebenso durch automatische und ordentliche Einbürgerung erworben werden. Durch automatische Einbürgerung wurde die Staatsbürgerschaft von dauerhaft in öffentlichen Ämtern in Kroatien und Slawonien beschäftigten Personen erworben (§ 29 ABGB). Durch ordentliche Einbürgerung konnte die Staatsbürgerschaft von ausländischen Staatsbürgern erworben werden, wenn diese einen Antrag stellten und nachweisen konnten, dass sie geschäftsfähig sind und über ausreichend Vermögen verfügen, einen guten Leumund haben und wenn ihnen von einer Gemeinde die Aufnahme in den Gemeindebund zugesichert wurde (§ 30 ABGB).<sup>52</sup> Für die Einbürgerung war die Ansiedelung im Land erforderlich (§ 31 ABGB). Ausländer, die im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung eingebürgert wurden, erwarben ebenso das Heimatrecht. Die ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft mit Heimatrecht in Kroatien und Slawonien durch ordentliche Einbürgerung wurde kraft kroatisch-ungarischem Ausgleich vom kroatisch-ungarischen Banus übertragen.<sup>53</sup> Die Ausbürgerung erfolgte aufgrund Heirat, Legitimation und Auswanderung.<sup>54</sup>

---

siehe: MILNER, Emanuel, *Österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L:1879 über den Erwerb und Verlust der Ungarischen Staatsbürgerschaft*, Tübingen, 1880., S. 5–6.

52 DERENČIN, 1880, S. 199.

53 Zur ordentlichen Einbürgerung in diesem Zeitabschnitt mehr in: KOSNICA, Ivan, *Naturalizacija u Hrvatskoj i Slavoniji od 1848.-1918.*, in: *Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci*, 34, 2013, 2, S. 714–718. (Im Weiterem: KOSNICA, 2013B)

54 Zu den wichtigsten Merkmalen des in Kroatien und Slawonien während des Bachschen Absolutismus eingeführten Ausbürgerungssystems, der im Prinzip auch in den ersten Jahren des Ausgleichszeitraums beibehalten wurde, siehe in: KOSNICA, 2013a, S. 63–65.

Die Regeln für den Erwerb und Verlust der ungarisch-kroatischen Staatsbürgerschaft wurden am 8. Januar 1880 mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft vereinheitlicht.<sup>55</sup> Mit diesem Gesetz wurden die bis dahin geltenden Vorschriften aufgehoben (§ 48 Abs. 1) und ein zusammenhängendes Regelwerk eingeführt, das bis zum Zerfall der Monarchie beibehalten wurde. Als Grundprinzip für den Erwerb der Staatsbürgerschaft wurde das Prinzip *ius sanguinis* vorgeschrieben. Der Vorteil des neuen Gesetzes im Vergleich zur bis dahin geltenden Vorschrift lag darin, dass das Prinzip *ius sanguinis* vollständiger geregelt wurde, weil das Gesetz beispielsweise auch den Fall der Staatsbürgerschaft eines illegitimen Kindes regelte (§ 3). Das Gesetz sah zwei Formen der Einbürgerung vor, die ordentliche und außerordentliche (§ 6-18). Die Staatsbürgerschaft durch ordentliche Einbürgerung mit Heimatrecht in Kroatien und Slawonien erteilte auch weiterhin der kroatisch-slawonische Banus (§ 11). Die Staatsbürgerschaft durch außerordentliche Einbürgerung wurde vom König übertragen (§ 17). Die Ausbürgerung erfolgte

---

55 Die ungarisch-kroatischen Gesetze traten in Kroatien und Slawonien fünfzehn Tage nach Verabschiedung im gemeinsamen Reichstag in Kraft. Vgl. § 5 Gesetzesartikel: *Zakonskog članka XII. 1870, zajedničkoga hrvatsko-ugarskoga sabora o proglašavanju zajedničkih ugarsko-hrvatskih zakona u kraljevini Hrvatskoj i Slavoniji*, in: SZ, 1870, Ausgabe XII; Abgesehen davon wurde in der kroatischen Verwaltungspraxis als Datum des Inkrafttretens auch der 24. Dezember 1879 angegeben. Das ist das Datum, an dem das Gesetz im gemeinsamen Reichstag verkündet wurde. So die Verordnung der Landesregierung, der Abteilung für innere Angelegenheiten vom 14. Juli 1895 Nr. 9690/1893. Siehe Verordnung in: SMREKAR, *Priručnik za političku upravnu službu u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji*, Band III., Zagreb, 1902, S. 147.

durch Legitimation, Heirat, Entlassung, Beschluss des Bezirks und durch zehnjährige Abwesenheit (§ 20). Das gesetzlich geregelte Ausbürgerungsverfahren enthielt eine wichtige Ausnahme im Fall der Auswanderung von Staatsbürgern in die USA. Die Staatsbürgerschaft verloren alle, die sich fünf Jahre kontinuierlich in den USA aufhielten, sofern sie die Staatsbürgerschaft der USA erwarben.<sup>56</sup>

Die ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft war die Hauptvoraussetzung für den Erwerb des Heimatrechts. Die Staatsbürgerschaft war auch insofern von Bedeutung, als sie die Hauptvoraussetzung für die Übernahme von gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ämtern und die Beschäftigung bei der Eisenbahn war. Die Staatsbürgerschaft garantierte fast allen Staatsbürgern die Bewegungs- und Wohnfreiheit.<sup>57</sup>

#### *Die kroatisch-slawnische Zugehörigkeit*

Die kroatisch-slawnische Zugehörigkeit entsprang dem zur Zeit des Feudalismus vorhandenen Institut des *Indigenat*, das Ausländern durch den kroatisch-slawnischen Landtag übertragen wurde.<sup>58</sup> Die genannte Zugehörigkeit war 1848 eine der Voraussetzungen für das passive Wahl-

recht für die Wahlen zum kroatisch-slawnischen Landtag.<sup>59</sup> Im selben Jahr wurde sie in den Treueid aufgenommen, der von den Rückkehrern aus Ungarn und von verdächtigen Personen abgelegt werden musste.<sup>60</sup> Mit Einführung der zentralistischen Märzverfassung in Kroatien und Slawonien am 6. September 1849 wurden in der gesamten Monarchie die Landeszugehörigkeiten aufgehoben, somit auch die kroatisch-slawnische Zugehörigkeit (§ 24).<sup>61</sup> Zur erneuten Einführung der kroatisch-slawnischen Zugehörigkeit kam es 1860 mit dem Untergang des Absolutismus.<sup>62</sup> Die kroatisch-slawnische Zugehörigkeit wurde im Wahlgesetz aus 1861 als Grundvoraussetzung für das passi-

56 Vgl. § 1 Gesetzesartikel XLIII: 1871 des gemeinsamen Reichtags über den am 20. September 1870 mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Staatsvertrag über die Regelung der Staatsbürgerschaft von Auswanderern, SZ, 1871, Ausgabe XXII.

57 Eine Ausnahme von der Anwendung des Rechts auf Bewegungsfreiheit waren die Roma. Zum Status der Roman in Kroatien und Slawonien, siehe in: KOSNICA, Ivan, *Državljanstvo u Kraljevini Hrvatskoj i Slavoniji od 1848. do 1918, Dissertation (unveröffentlicht)*, Zagreb, 2012, S. 351–358.

58 Siehe mehr hierzu in: KOSNICA, 2013b, S. 702–704.

59 Vgl. § 12 *Naredbe o pozivanju i zastupanju Sabora kraljevinah Dalmacie, Hrvatske i Slavonie imajućem se deržat dana 5. i sljedećih mjeseca lipnja t.g. u Zagrebu, napravljena u Vijeću banskom dana 8. i sljedećih mjeseca svibnja 1848*. Siehe Anweisung in: ČEPULO, Dalibor, KREŠIĆ, Mirela, HLAVAČKA, Milan, REITER, Ilse, *Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century, Croatian, Slovenian and Czech Constitutional Documents 1818-1849*, Vol. 9, Berlin, New York, 2010, S. 47–50.

60 Wortlaut des Eids in: KOŠČAK, Vladimir, *Madaronska emigracija 1848. Historijski zbornik*, 3, 1950, 1–4, S. 51–52.

61 Zur Verkündung der oktroyierten Verfassung in Kroatien und Slawonien, siehe in: Šišić, *Povijest*, S. 439.; Oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, siehe in: BERNATZIK, Edmund, *Die österreichischen Verfassungsgesetze*, Wien, 1911, S. 150–166.

62 Siehe folgende Dienstanweisung: *Naputak za privremeno uredenje županija, slobodnih kotara, slobodnih i kraljevskih gradova, povlaštenih trgovišta i seoskih općina u Kraljevini Hrvatskoj, Slavoniji i Dalmaciji*. Darin wurden die Bürger Kroatiens und Slawoniens als Angehörige von kroatisch-slawnischen Gemeinden (Heimatrechtinhaber) bezeichnet (§ 16). Die Dienstanweisung wurde veröffentlicht in: ŠULEK, 1868, S. 331–344.

ve Wahlrecht festgelegt (§ 8).<sup>63</sup> So verhielt es sich auch mit den späteren Wahlgesetzen.<sup>64</sup>

Eine neue Zeit setzte dann mit dem kroatisch-ungarischen Ausgleich ein. Darin war nämlich eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die für den besonderen öffentlich-rechtlichen Status der kroatisch-ungarischen Bevölkerung sprach. Mit dem Ausgleich wurde indes die Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft in die Zuständigkeit des gemeinsamen Reichstags gelegt, was zur Folge hatte, dass ein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der kroatisch-slawnischen Zugehörigkeit (*gar*) nicht verabschiedet werden konnte. Aus diesem Grunde wurde das Korpus aller kroatisch-slawnischen Angehörigen anhand des Heimatrechts in einer kroatisch-slawnischen Gemeinde festgelegt.

Zu Beginn des Ausgleichszeitraums wurden Erwerb und Verlust des Heimatrechts durch Kaiserliches Patent vom 24. April 1859 geregelt.<sup>65</sup> Als Grundprinzip für den Erwerb der Staatsbürgerschaft galt das Prinzip *ius sanguinis* (§ 36). Das

63 *Izborni red za hrvatsko-slavonski sabor iz godine 1861.*, in: Nacionalna i sveučilišna knjižnica u Zagrebu, Zagreb, II-66adl.1.

64 Die Wahlordnung für die Wahlen von 1865 war im Grunde die gleiche wie für die Wahlen von 1861. So ŠIDAK, GROSS, KARAMAN, ŠEPIĆ, 1968, S. 27; vgl. § 9 der Wahlordnung zum kroatisch-slawnischen Landtag aus 1867. Diese Wahlordnung siehe in: ŠULEK, 1868, S. CXXXVI-CXLIII.

65 Das Kaiserliche Patent vom 24. April 1859, durch welches das neue Gemeindegesetz verabschiedet wird, in: *Zemaljsko-vladni list za kraljevine Hrvatsku i Slavoniju*, 1859, Ausgabe XII., Nr. 82; ein Teil des Patents, das sich auf das Heimatrecht bezieht, siehe in: MUTAVDJIĆ, Koloman, *Zavičajno pravo: Zakon od 30. travnja 1880. ob uređenju zavičajnih odnošaja u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji i prijašnji propisi o stečenju i gubitku zavičajnoga prava*, Zagreb, 1894, S. 218–233.

Heimatrecht konnte ebenso durch Heirat, Verleihung des Heimatrechts und Aufnahme in ein öffentliches Amt erworben werden (§ 37-42). Das Heimatrecht konnte mit Erwerb eines neuen Heimatrechts oder Verlust der Staatsbürgerschaft entzogen werden (§ 46 u. 48). Da mit dem kroatisch-ungarischen Ausgleich Kroatien und Slawonien die legislative Zuständigkeit im Bereich des Heimatrechts zuerkannt wurde, verabschiedete der kroatisch-ungarische Landtag im Jahr 1870 die Gesetzesartikel über die Organisation von Gemeinden und Marktgemeinden ohne eingerichteten Magistrat. Das Grundprinzip für den Erwerb des Heimatrechts war auch nach diesem Gesetz das Prinzip *ius sanguinis*, wobei darüber hinaus auch verschiedene Formen der Einbürgerung vorgesehen wurden (§ 8). Die Gültigkeit des Gesetzes war beschränkt auf Gemeinden und Marktgemeinden ohne eingerichteten Magistrat, so dass das Heimatrecht in den Städten und Marktgemeinden mit eingerichteten Magistrat auch weiterhin durch das Gesetz aus 1859 geregelt wurde. Die Vorschriften für Erwerb und Verlust des Heimatrechts wurden durch das Gesetz über die Regelung der Heimatrechtbeziehungen aus 1880 vereinheitlicht. Als Grundprinzip für den Erwerb des Heimatrechts galt das Prinzip *ius sanguinis* (§ 4). Das Heimatrecht konnte zudem durch Heirat und ein entsprechendes öffentliches Amt, direkte Aufnahme in ein heimatrechtliches Verhältnis und durch qualifizierte Ansiedlung erworben werden (§ 5-11). Als Grundvoraussetzung für den Erwerb des Heimatrechts galt die ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft. Das Gesetz blieb bis zum Zerfall der Monarchie in Kraft.

Die kroatisch-slawnische Zugehörigkeit war im Ausgleichszeitraum die Voraussetzung für die Geltendmachung einer Reihe von Rechten. So war die genannte Zugehörigkeit

die Voraussetzung für die Ausübung eines Komitatsbeamtenamtes. In den Wahlgesetzen über die Wahl der Abgeordneten in den kroatisch-slawnischen Landtag war das Heimatrecht in Kroatien und Slawonien die Grundvoraussetzung für das Wahlrecht.<sup>66</sup> Die kroatisch-slawnische Zugehörigkeit war darüber hinaus für die Inanspruchnahme bestimmter sozialer Grundrechte von Bedeutung, da die kroatisch-slawnischen Angehörigen im Falle einer Unterbringung im Krankenhaus niedrigere Gebühren zu entrichten hatten.<sup>67</sup> Die genannte Zugehörigkeit war auch in der Praxis des Heimatrechtserwerbs relevant, da die Landesregierung als höchste Instanz in den Heimatrechtsverfahren die Beziehung der Person zu Kroatien und Slawonien berücksichtigte.<sup>68</sup> Die Relevanz der kroatisch-slawnischen Zugehörigkeit ist im Verhältnis der autonomen Regierungen

66 Als Beispiel siehe § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1881 über die Wahlordnung zum Landtag des Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien, veröffentlicht in: SZ, 1881: Ausgabe XII. Diese Vorschrift wurde 1888 durch Erweiterung des aktiven Wahlrechts auf alle gemeinsamen ungarisch-kroatischen Beamten, unabhängig von deren Heimatrecht, erweitert. Vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1888 über die Änderung einiger Einrichtungen des Gesetzes vom 15. Juli 1881 über die Wahlordnung zum Landtag des Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien, SZ, 1888., Ausgabe XV.; die gemeinsamen Beamten erhielten nicht das passive Wahlrecht; dieses war auch weiterhin durch das Heimatrecht in Kroatien und Slawonien bedingt.

67 Ausländer, dazu zählte man auch die Angehörigen ungarischer Gemeinden (Heimatrechtsinhaber), mussten laut Bericht des Rechnungshofes aus 1900, je nach Krankenhaus zwischen 30 bis 60 Heller höhere Gebühren zahlen. SMREKAR, 1902, knjiga III., S. 921.

68 Ein solcher Fall, siehe in: HDA 79-UOZV), kutija 459, 4-1 16998/1875. 13-13 4827/1878.

gegenüber den Roma genau so ersichtlich. Die Roma wurden, je nach dem, ob sie kroatisch-slawnische Angehörige oder Ausländer waren, verschiedenartig behandelt. Ausländischen Roma, dazu zählten die Roma aus Ungarn, war der Aufenthalt in Kroatien und Slawonien untersagt.<sup>69</sup>

### SCHLUSSFOLGERUNG

Durch den kroatisch-ungarischen Ausgleich wurde Kroatien und Slawonien die Autonomie im Rahmen der ungarischen Kronländer gewährt. Jedoch wurde die Frage der Staatsbürgerschaft unklar und zweideutig geregelt. Diese undeutliche und zweideutige Vorschrift wirkte sich wesentlich auf die autonome Gesetzgebung aus, da ab Abschluss des Ausgleichs bis zum Jahr 1875 eine Reihe von Gesetzen verabschiedet worden war, in denen die Bezeichnung kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft verwendet wurde. Obgleich seit 1875 die Zentralregierung die Verabschiedung ähnlicher Gesetze blockierte, war die Idee von einer besonderen kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft auch weiterhin in den Parlamentsdebatten präsent. Die These der kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft wurde von den renommiertesten kroatischen Wissenschaftlern des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Josip Pliverić, Vinko Krišković und Ladislav Polić befürwortet. Allen dreien gemeinsam war das Berufen auf die Bestimmungen des Ausgleichs. Als

69 Die kroatisch-slawnischen Roma waren Roma mit Heimatrecht in einer kroatisch-slawnischen Gemeinde. So der Erlass der Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten vom 21. Juni 1874. Nr. 9625, in: SMREKAR, 1902, S. 324.; So auch: HDA 79-UOZV, kutija 460, sv. 13-16 4838/878.

wichtigste sind die Bestimmungen über das kroatisch-slawnische politische Volk und die Bestimmung über das Recht von kroatisch-slawnischen Angehörigen auf die Ausübung von Diensten in den gemeinsamen Ämtern in Kroatien und Slawonien zu unterstreichen. Sie sprachen sich daher für eine gemeinsame ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft aus und für besondere Staatsbürgerschaften für Kroatien und Slawonien bzw. Ungarn. Zur Verteidigung der These der kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft ziehen die Befürworter eine analoge Betrachtung zum Deutschen Reich hinzu, wo es neben der Staatsangehörigkeit des Reiches auch die Staatsangehörigkeit der einzelnen Bundesstaaten gab.

Wir sind der Ansicht, dass ein Vergleich der ungarischen Kronländer mit dem Deutschen Reich hinkt. Der erste wesentliche Unterschied liegt darin, dass Kroatien und Slawonien kein Staat war, sondern eine Autonomie mit Elementen der Staatlichkeit. Der zweite Unterschied liegt darin, dass im Deutschen Reich per Gesetz aus 1871 ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des Reiches und die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten anerkannt wurden, wohingegen in den Ländern der ungarischen Krone dies nicht der Fall war. Die kroatischen Wissenschaftler beriefen sich, in Ermangelung von Gesetzen über die kroatisch-slawnische Staatsbürgerschaft, auf autonome Vorschriften über das Heimatrecht. Der Verweis auf Vorschriften, die im Grunde die lokale Zugehörigkeit regelten, deutet mithin auf eine ausgesprochene Unvollkommenheit der These zur kroatisch-slawnischen Staatsbürgerschaft hin. Es stellt sich somit die Frage, ob das Problem der Staatsbürgerschaft in Kroatien und Slawonien durch zeitgenössische Deutung gelöst werden kann. Die Antwort könnte im Modell der doppelten öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit liegen, nämlich der Zugehörigkeit

sowohl zu den ungarischen Kronländern (ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft) als auch zu Kroatien und Slawonien (kroatisch-slawnische Zugehörigkeit). In diesem Modell stellt das größte theoretische Problem die Rechtsnatur der kroatisch-slawnischen Zugehörigkeit dar. Wir vertreten die Meinung, dass die genannte Zugehörigkeit, obgleich im rechtlichen System relevant, nicht als Staatsbürgerschaft bezeichnet werden kann. Die Haupteinschränkung liegt darin, dass Kroatien und Slawonien kein Staat war, sondern lediglich eine Autonomie mit Elementen der Staatlichkeit. Darüber hinaus existierte keine besondere Gesetzgebung über den Erwerb und Verlust der kroatisch-slawnischen Zugehörigkeit. Abschließend ist zu folgern, dass es sich im Falle der kroatisch-slawnischen Zugehörigkeit um eine unvollständige Staatsbürgerschaft oder um Jellineks Ausdruck zu verwenden, um eine Fragment-Staatsbürgerschaft handelt.